



Über den Umgang mit Nichtmuslimen

Von Scheich Muhammad ibn Adam al-Kawthari

Übersetzt von H. Citlak

www.ahlu-sunnah.de

Die Regeln (Fiqh) der Muslim-Nichtmuslim-Interaktion, eine detaillierte Erklärung

Frage:

Ich habe gewisse Muslime gesehen, welche enge Beziehungen und Freundschaften mit Nichtmuslimen haben. Ich frage mich, was die islamische Ansicht bezüglich Muslim-Nichtmuslim-Beziehungen ist.

Antwort:

Im Namen Allahs, dem Allerbarmers, des Barmherzigen,

Islam ist die Religion der Barmherzigkeit, Toleranz und Mäßigung. Er lehrt seinen Gefolgsleuten, gemäßigt zu sein in allen Bereichen und Wegen des Lebens, in den Aspekten des Gottesdienstes, im Umgang mit anderen und im Umgang mit Angehörigen eines anderen Glaubens. Extrem zu sein auf die eine oder die andere Art, würde bedeuten, entgegen der makellosen Lehren Allahs (*subhanahu wa ta'ala* – Gepriesen sei Er, der Erhabene) und Seines geliebten Gesandten (*sallallahu 'alayhi wa sallam* – Allahs Segen und Heil auf ihm) zu agieren.

Wenn man sich die verschiedenen Texte des Qur'ans und der Sunnah bezüglich des Umgangs und des Austausches mit Nichtmuslimen anschaut, so wird dieser Aspekt (der Mäßigung) noch klarer und offensichtlicher. Auf der einen Seite gebietet uns der Islam, die Nichtmuslime nicht zu lieben und sich nicht mit ihnen zu befreunden, während viele andere Texte und die Praxis des Gesandten Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) und seiner Gefährten (*radiyallahu 'anhum* – Möge Allah mit ihnen zufrieden sein) darauf deuten, dass man Nichtmuslime auf respektvolle und freundliche Art und Weise behandeln soll.

Bedauerlicherweise scheinen diejenigen, welche kein tiefergehendes Verständnis vom Islam haben, zu denken, dass es einen Widerspruch in den Lehren des Islam bezüglich des Verhaltens gegenüber Nichtmuslimen geben würde. Sie sehen die verschiedenen Texte des Qur'ans und der Sunnah, welche diejenigen, die enge Beziehungen zu den Nichtmuslimen pflegen, ermahnen, während andere Texte darauf zu deuten scheinen, dass gute Beziehungen zu Nichtmuslimen erlaubt sind und dazu ermutigt wird. Ähnlich zeigen auch einige Nichtmuslime mit dem Finger auf den Islam und seine Anhänger, da der Islam ja Hass, Gewalt und Abscheu gegenüber Nichtmuslimen lehre.

Mit der obigen Erklärung wird jedoch klar, dass diese beiden Verständnisse weit gefehlt sind. Es gibt keinen Widerspruch in den Lehren des Islam und er lehrt seine Anhänger auch nicht, ihren Mitmenschen gegenüber Hass zu hegen, selbst wenn sie eines anderen Glaubens sind. Die Realität ist, dass der Islam Mäßigung lehrt. Er erlaubt den Muslimen, gute Beziehungen mit Nichtmuslimen zu pflegen, allerdings nur bis zu einer gewissen Grenze. Dies wird klar, wenn man sich die verschiedenen Texte des Qur’ans und die Praxis des Gesandten Allahs (*sallallahu ‘alayhi wa sallam*) und seiner Gefährten (*radiyallahu ‘anhum*) anschaut.

Es gibt viele Verse im Qur’an, welche uns enge und intime Beziehungen zu Nichtmuslimen verbieten, zum Beispiel:

1. Allah (*subhanahu wa ta’ala*) gebietet im Qur’an:
„Die Gläubigen (Muslime) sollen sich die Ungläubigen (Nichtmuslime) nicht als Vertraute anstelle der Gläubigen nehmen. - und wer dies tut, dieser hat nichts mit Allah gemeinsam, außer wenn ihr euch vor ihnen wirklich schützen müsst.“ [3:28]

Imam Abu Bakr al-Jassas (*rahimahullah* – Allah erbarme sich seiner) sagt in seiner Erklärung dieses Verses:

„Die Aussage Allahs (außer wenn ihr euch vor ihnen wirklich schützen müsst.) bedeutet, wenn ihr um euer Leben oder eure Gliedmaßen fürchtet wegen ihnen, so dürft ihr euch vor ihnen retten, indem ihr Freundschaft mit den Ungläubigen ausdrückt, ohne es mit dem Herzen zu glauben....Dies ist die Meinung der Mehrheit der Gelehrten.“ (Ahkam al-Qur’an, 2/289)

2. Allah (*subhanahu wa ta’ala*) gebietet:

„O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch nicht Meine und eure Feinde zu Freunden, indem ihr ihnen (eure) Zuneigung zu erkennen gebt...“ [60:1]

Imam Abu Bakr al-Jassas (*rahimahullah*) sagt, dass dieser Vers bezüglich des Gefährten Hatib ibn Abi Balta’a (*radiyallahu ‘anh*) offenbart wurde, welcher den Ungläubigen der Quraysch schrieb und ihnen Hinweise gab (bezüglich ihrer Sicherheit und anderer solcher Angelegenheiten). Er tat dies, weil er um seinen Besitz und seine Kinder fürchtete, welche er in Mekka zurückließ. (Ahkam al-Qur’an, 5/325)

3. Und:

„O ihr, die ihr glaubt, schließt keine Freundschaft, außer mit euresgleichen. Sie werden nicht zaudern, euch zu verderben, und wünschen euren Untergang.“ [3:118]

4. Und:

„O ihr Gläubigen! Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt! Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe.“
[5:51]

Imam Ibn Kathir (*rahimahullah*) sagt in seinem Kommentar bezüglich dieses Verses:

„Allah ta’ala verbietet (in diesem Vers) seinen gläubigen Dienern die enge Freundschaft und Intimität mit den Juden und Christen – denen, die Feinde des Islam und seiner Anhänger sind...“ (Tafsir Ibn Kathir, 2/94)

5. Und:

„Du wirst kein Volk finden, das an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt und dabei diejenigen liebt, die sich Allah und Seinem Gesandten widersetzen, selbst wenn es ihre Väter wären oder ihre Söhne oder ihre Brüder oder ihre Verwandten.“ [58:22]

Diese Verse zeigen auf, dass es verboten ist, enge Freundschaften und Vertrautheit (*Muwalat*) mit Nichtmuslimen zu haben, selbst wenn man mit ihnen verwandt ist. Viele andere Texte aus dem Qur’an und der Sunnah, welche die Taten und die Praxis des Gesandten Allahs (*sallallahu ‘alayhi wa sallam*) und das Verhalten der Gefährten (*radiyallahu ‘anhum*) gegenüber Nichtmuslimen zeigen, besagen, dass man Nichtmuslimen mit Mitgefühl, Edelmut, Barmherzigkeit und Sorge begegnen sollte.

1. Allah (*subhanahu wa ta’ala*) sagt:

„Allah verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Allah liebt die Gerechten.“ [60:8]

2. Und:

„O ihr, die ihr glaubt! Setzt euch für Allah ein und seid Zeugen der Gerechtigkeit. Und der Hass gegen eine Gruppe soll euch nicht (dazu) verleiten, anders als gerecht zu handeln. Seid gerecht, das ist der Gottesfurcht näher. Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist eures Tuns kundig.“ [5:8]

In diesen zwei Versen gebietet uns Allah (*subhanahu wa ta’ala*), die Nichtmuslime gerecht und ehrenhaft zu behandeln. Die Abneigung gegenüber ihrem Glauben sollte einen Muslim nicht dazu veranlassen, sie ungerecht zu behandeln.

Der geliebte Gesandte Allahs (*sallallahu ‘alayhi wa sallam*), welcher als Barmherzigkeit für die gesamte Menschheit gesandt wurde, demonstrierte solch eine Freundlichkeit, Barmherzigkeit, Großzügigkeit und Höflichkeit gegenüber Nichtmuslimen, dass es schwierig ist, ähnliche Beispiele in der Geschichte zu finden.

Als Mekka al-Mukarrama (die Ehrwürdige) in der Hand einer Hungersnot war, zog er persönlich los, um seinen Feinden zu helfen, welche ihn gezwungen hatten, seine Heimatstadt zu verlassen. Als Mekka erobert wurde, hatte er all seine Feinde unter seiner Macht und Kontrolle, aber er ließ sie alle frei und begnadigte sie nicht nur, sondern vergab ihnen auch, was sie in der Vergangenheit getan hatten. Wenn ihm nichtmuslimische Kriegsgefangene präsentiert wurden, behandelte er sie mit solch einer Güte und Milde, wie man sonst nur seine eigenen Kinder behandeln würde. Seine Feinde verletzten und fügten ihm Schmerz auf alle Arten zu, aber er erhob nie seine Hand in Rache, noch wünschte er ihnen Schlechtes, vielmehr betete er für ihre Rechtleitung. Eine Gesandtschaft des Stammes der Banu Thaqifa (welche den Islam noch nicht angenommen hatten) kam, um ihn zu besuchen und ihnen wurde die Ehre zuteil, in der Moschee des Propheten (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) zu verweilen, einem Ort, den die Muslime als den gesegnetsten aller Orte ansehen. (Siehe: Ma'arif al-Qur'an, 2/51)

Es gibt viele weitere solcher Beispiele im Leben des Gesandten Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*). Der Vorfall von Ta'if, das Abkommen Hudaybiyyas und viele andere solcher Ereignisse zeigen recht grundsätzlich den Standpunkt des Islam bezüglich der Behandlung und des Umgangs mit Nichtmuslimen.

Genauso behandelten auch die Gefährten (Sahaba) des Gesandten Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) Nichtmuslime mit Milde und Güte. Sie gaben ihnen ihre zustehenden Rechte und unterdrückten sie in keinster Weise.

So sehen wir, dass der Islam seinen Anhängern verbietet, zu vertraut mit Nichtmuslimen zu sein, aber gleichzeitig verhindert er nicht, dass man sie auf liebevolle und wohlwollende Art behandelt. Basierend auf den oben erwähnten zwei Arten von Beispielen in der islamischen Literatur haben die Gelehrten und Juristen die Freundschaft mit Nichtmuslimen in vier Ebenen und Stufen unterteilt:

1. Muwalat oder Mawadda: Dies bedeutet, eine enge, vertraute Beziehung und schwere Liebe und Zuneigung aus dem Herzen zu haben.

Diese Art der Beziehung ist nur für Muslime bestimmt; daher ist es für den Muslim nicht gestattet, diese Art von Freundschaft mit Nichtmuslimen zu haben. Die Verse des Qur'ans, welche den Muslimen verbieten, enge und vertraute Freundschaften zu Nichtmuslimen zu haben, insbesondere der erste Vers der Surah al-Mumtahina, beziehen sich auf diese Art der Beziehung.

2. Mudarat: Dies bedeutet, Freundschaft und Liebe lediglich äußerlich auszudrücken, ohne Liebe für sie und ihren Glauben im Inneren zu haben. Es ist lediglich ein äußerlicher Ausdruck der ersten Ebene (Muwalat) und beinhaltet daher, freundlich, höflich und nett zu Nichtmuslimen zu sein. Es beinhaltet die Einhaltung guter Manieren, Höflichkeit und gutes Benehmen gegenüber seinen Mitmenschen.

Diese Art der Beziehung mit Nichtmuslimen ist gestattet, da sie allen Menschen vorbehalten ist, seien sie Muslime oder Nichtmuslime. Dies wird umso wichtiger, wenn es

um das Ziel geht, sich selbst vor möglichem Schaden zu bewahren oder zum Islam einzuladen oder wenn sie (Nichtmuslime) zu Gast bei einem sind. Der Vers des Qur’ans, in welchem Allah (*subhanahu wa ta’ala*) sagt: „...*außer wenn ihr euch vor ihnen wirklich schützen müsst.*“ bezieht sich auf diese Art der Beziehung. Wenn man aber fürchtet, dass man seine eigenen religiösen Werte dadurch verdirbt, dann ist diese Art der Freundschaft zu Nichtmuslimen nicht gestattet.

3. Muwasat: Dies bedeutet, Nichtmuslimen zu helfen, sie zu unterstützen und ihnen nützlich zu sein. Es beinhaltet wohlthätige Hilfe und Unterstützung, Beileid und Trost und das Verhindern von Schaden, wie z.B. das Geben von Wasser an einen durstigen Nichtmuslim oder Essen für jemanden, der hungrig ist.

Dies ist auch bezüglich aller Arten von Nichtmuslimen erlaubt, außer denen, welche im direkten Krieg mit den Muslimen stehen. Der Vers, in welchem Allah (*subhanahu wa ta’ala*) gebietet: „*Allah verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Allah liebt die Gerechten.*“ bezieht sich auf diese Art der Beziehung zu Nichtmuslimen.

4. Mu’amalat: Dies bedeutet, mit Nichtmuslimen zu handeln, Geschäfte abzuwickeln und Handel zu treiben. Dies ist auch mit allen Nichtmuslimen gestattet, außer wenn es dem Islam und den Muslimen im Allgemeinen schadet. (Zusammengestellt aus: Ahkam al-Qur’an, al-Fatawa al-Hindiyya, Ma’arif al-Qur’an, 2/50-51, Jawahir al-Fiqh, 179-193 und Ifadat Aschrafiyya, S. 11)

Dies alles zeigt uns klar den Bedarf der Muslime, gemäßigt zu sein bezüglich ihres Umgangs mit Nichtmuslimen. Leider sind einige Muslime Opfer des Übermaßes geworden, in die eine oder andere Richtung.

Einige werden recht extrem in ihrem Umgang mit Nichtmuslimen, so dass sie jede Art von Kontakt zu ihnen als Sünde ansehen. Sie sind ziemlich aggressiv in ihrer Herangehensweise mit Nichtmuslimen und sie betrachten jeden Muslim, der irgendeine Beziehung zu Nichtmuslimen, hat als Sünder.

Diese Herangehensweise ist falsch, wie wir eindeutig in den Versen des Qur’ans sehen konnten, welche wir weiter oben angeführt haben und auch durch die Praxis des Gesandten Allahs (*sallallahu ‘alayhi wa sallam*). Diese Leute sollten realisieren, dass der Islam sich nicht durch Gewalt und Angriffe verbreitet hat, sondern vielmehr wurden die Leute zum Islam hingezogen, weil sie das erstaunliche Verhalten der Muslime zu würdigen wussten. Viele große Persönlichkeiten, wie zum Beispiel Khalid ibn al-Walid (*radiyallahu ‘anh*), Amr ibn al-Ass (*radiyallahu ‘anh*) und andere nahmen den Islam an, als sie das umwerfende Verhalten des Gesandten Allahs (*sallallahu ‘alayhi wa sallam*) in dem Abkommen al-Hudaybiyyas beobachteten. Man war geschockt und erstaunt, ein solches Verhalten gegenüber Feinden zu sehen, was sie letztlich näher zum Islam zog.

Heute haben wir eine gute Gelegenheit, den Islam unter Nichtmuslimen zu verbreiten. Es gab nie eine bessere Zeit, Da'wa zu machen, aber es werden die Muslime sein, welche entweder der Grund für Nichtmuslime sein werden, den Islam anzunehmen oder eben nicht. Die Muslime müssen sicherstellen, dass ihre schlechten Manieren und ihr schlechtes Benehmen kein Hinderungsgrund für die Menschen ist, den Islam anzunehmen. Wenn unsere Handlungen andere davon abhalten, in diese wunderschöne Religion Allahs (*subhanahu wa ta'ala*) einzutreten, so werden wir im Jenseits dafür verantwortlich sein.

Auf der anderen Seite gibt es einige Muslime, welche so nah und vertraulich mit Nichtmuslimen sind, ja gar bis zu einem Punkt, dass es keinen Unterschied mehr zwischen Glaube und Unglaube gibt. Der Qur'an verbietet uns in vielen Versen, Nichtmuslime aus tiefstem Herzen zu lieben und somit ist es nicht gestattet, sie und ihren Glauben von Herzen zu lieben. Und dennoch sitzen, essen, leben und vermischen sich einige Muslime mit Nichtmuslimen, als ob es keine Rolle spiele, ob man gläubig ist oder nicht. Dies ist das andere Extrem, welches auch gemieden werden muss. Das Leben eines Muslims hat einen Sinn und dieser ist, ein Leben zu leben, welches im Einklang mit den Geboten Allahs - dem Allmächtigen - und seines Gesandten (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) steht. Aus diesem Grund kann es wahre Liebe nur für diejenigen geben, welche denselben Lebenssinn teilen und nicht für diejenigen, welche diese Grundlage des Lebens ablehnen.

Lasst uns nun, basierend auf dieser Erklärung, einige spezielle Fiqh-Angelegenheiten (Rechtsangelegenheiten) bezüglich Muslim-Nichtmuslim-Beziehungen in Augenschein nehmen:

Das Geben und Nehmen von Geschenken an und von Nichtmuslimen

In al-Fatawa al-Hindiyya, eines der führenden Referenzwerke der Hanafi-Rechtsschule, steht:

„Imam Muhammad (*rahimahullah*) hat (anscheinend) widersprüchliche Überlieferungen in seinem al-Siyar al-Kabir aufgezeichnet, von denen einige darauf deuten, dass der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) Geschenke von Nichtmuslimen annahm, während andere darauf deuten, dass er dies nicht tat. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese scheinbar widersprüchlichen Überlieferungen in Einklang zu bringen...

Faqih Abu Ja'far al-Hindawani sagte, dass die Überlieferung, in welcher der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) keine Geschenke von Nichtmuslimen annahm, so interpretiert werden muss, dass es der Fall war, dass der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) dachte, dass die schenkende Person den Eindruck hatte, dass der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) danach strebte, Reichtum anzuhäufen und nicht, um das Wort Allahs (*subhanahu wa ta'ala*) zum Höchsten zu machen und somit wäre es auch in unserer Zeit nicht erlaubt, von solch einem Individuum ein Geschenk anzunehmen. Die Überlieferung, in welcher der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) Geschenke von Nichtmuslimen annahm, bezieht sich auf den Fall, in welcher die schenkende Person keine solchen Gedanken hatte und anerkannte, dass der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) für den Islam kämpfte und die Erhöhung des Wortes Allahs (*subhanahu wa*

ta'ala) und nicht für materialistische Zwecke und deswegen ist es auch in unserer Zeit erlaubt, in solch einem Fall ein Geschenk anzunehmen.

Einige (Hanafi) Gelehrte brachten es (die scheinbar widersprüchlichen Überlieferungen) anders in Einklang, indem sie sagten, dass der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) kein Geschenk eines Nichtmuslim annahm, wenn er dachte, dass durch die Annahme des Geschenkes der Zusammenhalt geschwächt würde, er Respekt verlieren würde und er darauf seine Herangehensweise abmildern müsste und er akzeptierte das Geschenk einer Person, wenn er die oben genannten Dinge nicht fürchtete.“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/347-348)

Dieser Text aus al-Fatawa al-Hindiyya zeigt, dass nichts Falsches darin liegt, Geschenke von Nichtmuslimen anzunehmen oder zu vergeben, solange man keinen Schaden an seinem eigenen Glauben fürchtet. Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) akzeptierte keine Geschenke von Nichtmuslimen, wenn er fürchtete, dass es für die Muslime schädlich wäre und er nahm sie an, wenn es keine Befürchtungen gab. Vielmehr sollte man dies definitiv tun, wenn es einen Nutzen in dem Geben und Nehmen von Geschenken gibt, wie z.B. die Hoffnung darauf, dass jemand den Islam annimmt. Wenn man aber fürchtet, Schaden dadurch zu erleiden, sollte man keine Geschenke vergeben oder annehmen.

Was das Geben und Nehmen von Geschenken während der Zeit der religiösen Feste der Nichtmuslime angeht, wie zum Beispiel Weihnachten, Diwali usw., so wäre dies gestattet, da es keine religiöse Handlung an sich ist, sondern vielmehr ein gesellschaftlicher Brauch. Die Absicht in der Verteilung von Geschenken ist nicht, das religiöse Fest zu respektieren, sondern Respekt und Höflichkeit gegenüber dem Beschenkten zu zeigen, wie Imam Aschraf Ali al-Thanawi (*rahimahullah*) in seinem bekannten Imdad al-Fatawa (3/482) betont.

Es ist also erlaubt, Geschenke während der Winterpause zu verschenken und anzunehmen mit der Absicht, einen Nichtmuslim näher zum Islam zu bringen, solange folgende zwei Bedingungen eingehalten werden:

- a) Das Geschenk darf nicht mit der Absicht vergeben werden, ein nichtmuslimisches Fest zu feiern, sondern lediglich aus Respekt gegenüber seinen Mitmenschen.
- b) Das Geschenk sollte nichts sein, was in irgendeiner Weise in Verbindung zu dem nichtmuslimischen Fest steht, wie zum Beispiel ein Weihnachtsbaum.

Nichtmuslime zum Essen einladen und ihre Einladungen annehmen

Es ist gestattet, gelegentlich Nichtmuslime zum Essen zu sich nach Hause einzuladen, um die Familienbande oder gesellschaftlichen Bindungen zu stärken. Ohne solch ein Bedürfnis sollte man es vermeiden, daraus eine Gewohnheit zu machen. Ebenso ist es erlaubt, eine solche Einladung von einem Nichtmuslim anzunehmen, wenn gewährleistet ist, dass das Essen halal ist und keine anderen verbotenen Aktivitäten stattfinden. (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/347)

Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) akzeptierte auch die Einladung eines Nichtmuslims und aß in seinem Haus (Siehe: Ibn Qudama, al-Mugni, 7/3), auch lud der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) Nichtmuslime in sein Haus ein. (Sahih Muslim, Nr. 2063)

Es steht in al-Fatawa al-Hindiyya:

„Ist es erlaubt, mit einem Feueranbeter oder einem anderen Ungläubigen zu essen? Es wird von Hakim Imam Abd al-Rahman al-Katib überliefert, dass wenn ein Muslim damit ein- oder zweimal konfrontiert wird, dann ist nichts Falsches darin, aber es zu einer Gewohnheit zu machen, wäre verpönt.“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/347)

Die Teilnahme an nichtmuslimischen religiösen Festen

Es ist dem Muslim nicht gestattet, an den religiösen Festen und Feierlichkeiten der Nichtmuslime teilzunehmen, da dies eine Zustimmung zu ihrem Glauben wäre. Indem man an ihren religiösen Festen teilnimmt, wird man indirekt ihrem Unglauben (Kufr) und ihrer Religion zustimmen. Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) verbot es den Muslimen, ihre eigenen Gebete zur Zeit des Sonnenaufgangs, Zenits und Sonnenuntergangs zu verrichten, da dies ein Element der äußerlichen Ähnlichkeit mit den Sonnenanbetern gewesen wäre.

Der Besuch kranker Nichtmuslime

Es liegt nichts Falsches darin, einen Nichtmuslim zu besuchen, welcher krank (*iyada*) ist, sei er Christ oder Jude. (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/348) Vom Gesandten Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) wird überliefert, dass er Nichtmuslime besuchte, wenn sie krank waren, was aus der Sunnahliteratur ganz offensichtlich hervorgeht.

Das Besuchen und Bekunden von Beileid bei Todesfällen

Es ist gestattet, einen Nichtmuslim zu besuchen und sein Beileid für einen Todesfall in der Familie zu bekunden. Es steht in al-Fatawa al-Hindiyya:

“Wenn ein Nichtmuslim stirbt, so kann man dem Vater oder anderen Verwandten des Verstorbenen sagen: „Möge Gott dich mit jemand noch Besserem belohnen und dich mit dem Islam ehren und dir ein muslimisches Kind beschenken...“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/348)¹

¹ Diese empfohlene Mitleidsbekundung entstammt einer anderen Zeit und Kultur und würde in unserer heutigen Gesellschaft mit großer Wahrscheinlichkeit als Beleidigung des Verstorbenen aufgefasst werden. Aufgrund dessen sollte man entsprechend der Situation andere Worte wählen.

Daher ist es erlaubt, einen Nichtmuslim zu besuchen bei einem Todesfall in der Familie, aber das bekundete Beileid sollte in etwa die Richtung gehen, dass er/sie von Allah mit jemand Besserem gesegnet wird als dem Nichtmuslim, der gestorben ist.

Teilnahme an dem Begräbnis eines Nichtmuslims

Es ist gestattet, an dem Begräbnis eines nichtmuslimischen Verwandten, Nachbarn oder Mitarbeiters teilzunehmen. Es steht in al-Bahr al-Ra'iq:

„Und man kann ihrem (der Ungläubigen) Begräbnis aus der Ferne beiwohnen...“ (al-Bahr al-Ra'iq, 2/205)

Es wäre jedoch nicht gestattet, an den religiösen Zeremonien eines Begräbnisses teilzunehmen, insbesondere, wenn es Bittgebete für den Nichtmuslim nach dessen Tod beinhaltet. Gebete für einen Nichtmuslim nach dessen Tod, ihm Lohn (aus guten Taten) zukommen zu lassen (Isal al-Thawab) und andere solcher Dinge, sind verboten. Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) wurde von Allah (*subhanahu wa ta'ala*) daran gehindert, für seinen Onkel Abu Talib zu beten und ähnlich war es im Falle Sayyiduna Ibrahims (*'alayhi salam* – Friede sei auf ihm).

Allah (*subhanahu wa ta'ala*) sagt:

„Der Prophet und die Gläubigen dürfen für die Götzenganbeter nicht um Vergebung bitten, auch wenn sie Blutsverwandte sind, nachdem ihnen durch eindeutige Beweise klar wurde, dass diese Bewohner der Hölle sind.“ [9:113]

Es wäre aber gestattet, für die Rechtleitung eines Nichtmuslims zu beten, während er oder sie noch am Leben ist, in der Hoffnung, dass er/sie rechtgeleitet wird und den Islam annimmt. Es ist auch erlaubt, für die Gesundheit und das Wohlbefinden eines bestimmten Nichtmuslims zu beten. (Siehe: al-Mawsu'a al-Fiqhiyya, Kuwait)

Das Betreten von Moscheen seitens der Nichtmuslime

Es ist den Muslimen gestattet, den Nichtmuslimen zu erlauben, dass sie die Moschee betreten, insbesondere für Da'wa (Einladung zum Islam) Zwecke. Es steht in al-Fatawa al-Hindiyya:

„Es liegt nichts Falsches darin, wenn Nichtmuslime (Dhimmis) das Haram Mekkas (al-Masjid al-Haram – Die Moschee in Mekka, welche die Kaaba beinhaltet) und alle anderen Moscheen betreten. Dies ist die starke Meinung in der Madhhab (Rechtsschule), wie es in al-Muhit von Sarahsi erwähnt wird.“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/346)

Das Betreten von nichtmuslimischen Gebetshäusern

Es ist stark verpönt (makruh), dass ein Muslim die Gebetsstätte von Nichtmuslimen betritt, wie z.B. eine Kirche oder Synagoge (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/346), außer darin liegt ein Nutzen, der den Schaden überwiegt.

Das Aufstehen für einen Nichtmuslim aus Respekt

Es steht in al-Fatawa al-Hindiyya:

„Wenn ein Nichtmuslim (Dhimmi) bei einem Muslim eintritt und er (der Muslim) steht für ihn auf, so liegt darin nichts Falsches, wenn der Muslim dies aus der Hoffnung heraus tut, dass der Nichtmuslim den Islam annimmt. Wenn er jedoch ohne diese Absicht aufsteht, oder gar weil der Nichtmuslim wohlhabend ist, dann ist dies verpönt.“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/348)

Es ist also gestattet, für einen Nichtmuslim aufzustehen, ohne im Herzen Respekt für seinen Glauben zu haben und wenn es aus einem diplomatischen Grund heraus getan wird, wie etwa die Hoffnung, dass er den Islam annimmt oder um Feindschaft und Hass abzuwenden. Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) stand auch auf für Ikrima Ibn Abi Jahl (Führer des Stammes der Quraysch) und Adi ibn Hatim (Führer des Stammes der Banu Tay), bevor sie den Islam annahmen. Man sollte es jedoch vermeiden, für einen Nichtmuslim aufzustehen und Respekt für seine Religion und seinen Glauben zu zeigen.

Händeschütteln mit Nichtmuslimen

„Es liegt nichts Falsches darin (La ba's), die Hand eines christlichen (d.h. Nichtmuslim) Nachbarn (und anderen Bekannten) zu schütteln, wenn man von einer Reise kommt (und Ähnliches), wenn der Nichtmuslim sich beleidigt fühlen würde, wenn man seine Hand nicht schüttelt.“ (al-Fatawa al-Hindiyya, 5/348)

Man muss jedoch sichergehen, dass man dabei nichts anderes Verbotenes begeht, wie etwa das Schütteln der Hand eines Nicht-Mahram² des anderen Geschlechts.

Das Geben der Almosensteuer (Zakat) und/oder anderer Spenden an Nichtmuslime

Es gibt Konsens (Ijma') der Gelehrten, dass Zakat (die Almosensteuer) nicht an Nichtmuslime gegeben werden kann, wie es Imam al-Kasani, Ibn Qudama, Buhuti und andere erwähnen. Der Gesandte Allahs (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) bestimmte, dass Zakat von den wohlhabenden Muslimen genommen und unter den Armen unter den Muslimen verteilt werden muss. (Sahih al-Bukhari, Nr. 1365)

² Dies sind alle Menschen, mit denen die Heirat in der Scharia kategorisch ausgeschlossen ist, wie z.B. Geschwister, Nichten, Tanten (väterlicher- und mütterlicherseits) etc.

Es ist jedoch gestattet, bedürftigen Nichtmuslimen zu helfen und sie zu unterstützen, indem man ihnen andere Arten der Spende zukommen lässt, da dies eine Form von Milde und Gerechtigkeit wäre, die wir ihnen zu zeigen von Allah (*subhanahu wa ta'ala*) im Qur'an geboten wurden. Wenn aber gefürchtet wird, dass das Geld gegen den Islam und gegen die Muslime genutzt wird, dann darf man ihnen keine Spenden zukommen lassen.

Zu guter Letzt sollte man sich immer daran erinnern, dass unsere Liebe, unser Respekt und unsere Abscheu sich auf die Handlungen beziehen und nicht auf die Person, welche diese Handlungen begeht. So verabscheuen wir also die Tat des Unglaubens (Kufr), aber wir hassen nicht die Nichtmuslime, da sie auch die Schöpfung Allahs (*subhanahu wa ta'ala*) sind und somit die gleichen Rechte wie Muslime verdienen. Möge Allah (*subhanahu wa ta'ala*) uns die Möglichkeit geben, ein Leben in Einklang mit Seiner und seines Gesandten (*sallallahu 'alayhi wa sallam*) Zufriedenheit zu leben, Amin.

Und Allah (*subhanahu wa ta'ala*) weiß es am besten.

Muhammad ibn Adam al-Kawthari

Darul Iftaa

Leicester , UK

